

# Ausleihverordnung – Stadtverband Pressath

Auf Grund der Neuerungen und der Modernisierung des Stadtverbands werden einige Neuanschaffungen hinsichtlich auszuleihenden Materials getätigt.

Im Zuge dessen soll diese Ausleihverordnung den Umgang mit den Gegenständen des Stadtverbands auffrischen und verdeutlichen.

## 1. Ausleihberechtigte Personen:

- 1.1 Alle im Vereine, welche im Stadtverband Mitglied sind, könne Gegenstände ausleihen
- 1.2 Nicht zum Ausleihen berechtigt, sind Privatpersonen. Mit Ausnahme wenn dies zum Instantsetzen von diversen Gegenständen dient
- 1.3 Es ist nicht Erlaub, dass sich Mitgliedsvereine Gegenstände ausleihen und anderen Nichtmitgliedsvereinen für ihre Veranstaltung zur Verfügung stellen
- 1.4 Ausgenommen von dieser Regel, sind Bühnenteile, welche auch von externen Vereinen (zu einem anderen Preis als für Mitgliedsvereine) ebenfalls geliehen werden können
- 1.5 Die Mitglieder des Stadtverbandes können hierzu Ausnahmen gewähren. Hierunter fallen beispielsweise Personen, welche sich für die Arbeit des Stadtverbands besonders verdient gemacht haben oder wenn Ausleihfragen von gemeinnützigen Veranstaltungen (ohne Gewinnabsicht) getätigt werden
- 1.6 Vereine, welche einen Ausleihvorgang nicht vollständig abgeschlossen haben, werden für weiteres Ausleihen gesperrt, bis der Vorgang komplett abgeschlossen wurde. (siehe 4.7)
- 1.7 Alle Vereine die den Inhalt dieser Verordnung mit ihrer Unterschrift bestätigt haben

## 2. Kosten

- 2.1 Alle Gegenstände, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte, können von allen Vereinen, welche im Stadtverband Mitglied sind, kostenlos ausgeliehen werden
- 2.2 Derzeitig kostenpflichtige Ausleihgüter sind:
  - *Zelte*
  - *Geschirrspülmaschine*
  - *Bühnenteile*
  - *Pavillon*
- 2.3 Die Liste der kostenpflichtigen Gegenstände kann durch den Stadtverband jederzeit ergänzt oder verringert werden

## Ausleihverordnung – Stadtverband Pressath

### 3. Umgang mit ausgeliehenen Gegenständen

- 3.1 Die ausgeliehenen Gegenstände dürfen nicht entgegen ihrer Sache verwendet werden (Beispielweise ist es nicht erlaubt, dass die Aufbewahrungsboxen als Leerflaschenlager in der Bar dienen)
- 3.2 Jeder Verein ist dafür verantwortlich, alle offensichtlichen Schäden bereits beim Entnehmen aus dem Stadtverbandszimmer anzuzeigen
- 3.3 Alle weiteren Schäden, z.B. an Elektrogeräten sind umgehend dem Stadtverband mitzuteilen. Andernfalls fällt der Schaden zu Lasten des ausleihenden Vereins
- 3.4 Es müssen alle Gegenstände vor der Rückgabe gereinigt werden und in die dafür vorgesehenen Behältnisse eingeräumt werden.  
Hierbei ist folgendes wichtig:
  - *Alle Teile müssen in den richtigen Behältnissen verstaut werden*
  - *Teller, Tassen, Besteck, usw. in abgezahlter Stückzahl, wie auf den Behältnissen notiert, verstauen*
  - *Größere Kabel in die Behältnisse „einrollen“*

### 4. Ausleih- und Rückgabevorgang

- 4.1 Alle zum Ausleihen gewünschten Artikel müssen rechtzeitig vorher beim Zeugwart angemeldet werden (Wichtig, damit die Gegenstände auch zu diesem Zeitpunkt verfügbar sind)
- 4.2 Es ist ein Termin mit dem Zeugwart (sollte dieser Verhindert sein, durch einen Vertreter) zu vereinbaren
- 4.3 Der Zeugwart ist immer die erste Ansprechperson. Es soll dringendst davon abgesehen werden, dass eigenmächtig durch die Vereine andere Personen des Stadtverbands kontaktiert werden ohne dass der Zeugwart informiert wurde oder falls einem der verhandelte Termin mit dem Zeugwart nicht passt!
- 4.4 Es sollten immer genügend Personen sowohl beim Ausleih- als auch beim Rückgabevorgang anwesend sein.
- 4.5 Gegenstände dürfen nicht einfach abgestellt werden.  
Es wird um Geduld gebeten, bis die zurückgegebenen Gegenstände vom Zeugwart geprüft und wieder erfasst wurden. Danach dürfen die Gegenstände an den entsprechenden Platz wieder eingeräumt werden.
- 4.6 Die Person des Stadtverbands, welche die Gegenstände entgegen nimmt, behält sich vor, den Verein nachbesseren zu lassen, wenn Verschmutzungen, Klebereste oder weitere unsachgemäße Punkte auftreten
- 4.7 Sollten Gegenstände nicht vollständig oder defekt zurückgegeben werden, wird der Verein wie unter 1.6 beschrieben, für weitere Ausleihvorgängen gesperrt.  
Sobald dies wieder in Ordnung gebracht wurde, wird die Sperre wieder aufgehoben.

## Ausleihverordnung – Stadtverband Pressath

### 5. Schäden an ausgeliehenen Gegenständen

5.1 Der Verein muss Gegenstände selbstständig ersetzen, welche zu Schaden gekommen sind durch:

- *Schäden durch unsachgemäße Verwendung*
- *Vorsätzliche herbeiführen eines Schadens*
- *Nicht vollständige Rückgabe von Gegenständen bzw. Verlust von Gegenständen*

5.2 Alle Gegenstände, welche bedingt durch die Einfachheit selbst vom Verein ersetzt werden können, sind beispielsweise

- *jegliche Art von Kabeln*
- *Aufbewahrungsbehältnisse*
- *Steine von Schirmen*
- *Und alle Gegenstände die dieser Art entsprechen*

5.3 Gegenstände, welche auf Grund ihrer Komplexität nicht vom Verein selbst ersetzt werden können, werden vom Stadtverband neu beschafft. Darunter fallen beispielsweise:

- *Sonnenschirme*
- *Großelektrogeräte (Kühlschränke, Kaffeemaschinen, etc.)*
- *Seriengegenstände (Teller, Besteck, Tassen, Gläser, etc.)*

5.4 Von der Kostenübernahme der Vereine ausgeschlossen ist folgendes:

- *Abnutzungen oder Gebrauchsspuren*
- *Defekte, welche dem Alter geschuldet sind*
- *Kaputte Leuchtstoffröhren oder Glühbirnen (außer bei Schäden wie unter 5.1 beschrieben)*

5.5 Alle Schäden, Defekte und Verluste sind sofort bei der Rückgabe anzuzeigen

5.6 „Der Stadtverband hat noch niemanden den Kopf abgerissen und wird das auch nicht tun“ ☺

### 6. Haftungsausschluss

6.1. Alle Gerätschaften können vom Stadtverband nicht nach jedem Ausleihverfahren neu geprüft werden, daher liegt die volle Verantwortung für die Geräte bei dem ausleihenden Verein.

6.2. Alle elektrischen Gegenstände müssen vom ausleihenden Verein vor gebrauch überprüft werden. Mangelhafte Gegenstände dürfen nicht verwendet werden und der defekt ist umgehend dem Stadtverband mitzuteilen damit diese getauscht oder repariert werden können!

6.3. Die Verantwortliche Person für die Einhaltung bestätigt dies auf der letzten Seite mit ihrer Unterschrift

6.4. Sollte es zu personellen Veränderungen im Verein kommen und die Person, welche ihre Unterschrift getätigt hat, ausscheiden, ist dies sofort an den Stadtverband mitzuteilen. In der Zwischenzeit ist der Verein selbstständig verantwortlich, die neue verantwortliche Person über die Verordnung zu informieren! (In der Regel ist dies der Vorstand)

### 7. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der Verleihbedingungen unwirksam sein sollten, wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflusst.

## Ausleihverordnung – Stadtverband Pressath

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Ausleihverordnung vom 18.08.2018 an und bestätige die Einhaltung dieser.

Meine Person ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnung, bei allen Personen im von mir angegebenen Verein.

Verein: \_\_\_\_\_

Nachname, Vorname: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_